IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 4. September 2017

Nr. 2017/1486

GAV-Lohnverhandlungen 2018
Ergebnis

---

1. Erwägungen

Nach § 17 des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) vom 25. Oktober 2004[1]) führen die Vertragsparteien jährlich Verhandlungen über Lohnanpassungen. Sie berücksichtigen dabei die wirtschaftliche und die finanzielle Lage des Kantons sowie die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt. Die jährlichen Verhandlungen über die Lohnentwicklung gehören zu den Aufgaben der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) (§ 10 Buchstabe h GAV).

Seit Inkrafttreten des GAV wird als Berechnungsgrundlage für die Lohnverhandlungen die mittlere Jahresteuerung herangezogen. Diese hat sich von Juni 2016 bis Mai 2017 leicht positiv entwickelt und beträgt 0.0961%. Die GAVKO hat an ihren Sitzungen vom 28. Juni 2017 und 22. August 2017 die Lohnverhandlungen geführt. Der Regierungsrat forderte, die Grundlöhne auf dem Vorjahresniveau zu belassen. Die finanzielle Lage des Kantons ist nach wie vor angespannt und lässt eine Erhöhung nicht zu. Zudem liegt der Landesindex der Konsumentenpreise Mai 2017 (114.3 Punkten) mit 3.332 Punkten deutlich unter dem angewendeten Index. Dagegen forderte die Arbeitnehmervertretung eine Erhöhung um 0.5 Prozent. Sie begründete die Forderung unter anderem damit, dass die Teuerung wieder leicht positiv ist, die Grundlöhne nach 2012 nicht mehr erhöht wurden und die Krankenkassenprämien, welche in der Jahresteuerung nicht berücksichtigt werden, jährlich ansteigen. Zudem sei in den meisten Branchen mit Lohnerhöhungen zu rechnen. Beide Parteien halten an Ihren Forderungen fest, weshalb keine Einigung erzielt wurde. Laut § 17 GAV entscheidet der Regierungsrat, falls es zu keiner Einigung kommt. Die Vertragsparteien verzichten darauf, einen Mediator hinzu zu ziehen. Die Forderung des Regierungsrates, die Grundlöhne für das Jahr 2018 unverändert zu belassen, wird somit umgesetzt.

Die Lohnzulage beträgt somit per 1. Januar 2018 auf der Basis des Landesindex der Konsumentenpreise vom Mai 1993 (= 100 Punkte) weiterhin 117.7320 Punkte.

2. Beschluss

Gestützt auf § 17 GAV

2.1 Die Grundlöhne für das Staatspersonal, die Lehrpersonen an der Volksschule und die Mitarbeitenden der Solothurner Spitäler AG bleiben für das Jahr 2018 unverändert.

---

[1] BGS 126.3.

2.2 Die Lohnzulage beträgt für das Staatspesonal, die Lehrpersonen an der Volksschule und die Mitarbeitenden der Solothurner Spitäler AG (§5 Absätze 1 und 2 GAV) ab 1. Januar 2018 auf der Basis des Landesindex der Konsumentenpreise vom Mai 1993 (= 100 Punkte) weiterhin 117.7320 Punkte.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (3)
Departemente (6)
Amt für Finanzen
Gerichtsverwaltungskommission
Direktion Pensionskasse Kanton Solothurn
Solothurnische Gebäudeversicherung
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn
Solothurner Spitäler AG (5)
Mitglieder der GAVKO (14, Versand durch Personalamt)
Vertragsschliessende Personalverbände (5, Versand durch Personalamt)